

12-1-1935

Der Hoehepunkt des Kirchenkampfes

W. Oesch

Concordia Seminary, St. Louis

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/ctm>



Part of the [Practical Theology Commons](#)

Recommended Citation

Oesch, W. (1935) "Der Hoehepunkt des Kirchenkampfes," *Concordia Theological Monthly*. Vol. 6 , Article 104.

Available at: <https://scholar.csl.edu/ctm/vol6/iss1/104>

This Article is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Concordia Theological Monthly by an authorized editor of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

less to say, during the ensuing years of our national development, with its increasing church-life and expansion, several editions of Luther's commentary have been issued from American printing-presses, and in the language of the country. In 1891 Philadelphia gave birth to one, and the latest of these issued from a Michigan publishing house in 1932, incidentally another instance of Luther's traveling westward.

But Luther does not only speak Latin and English in this commentary. A Spanish translation of the earlier commentary appeared as early as 1520 and found its way into the Spanish Americas. This was five years before even a German version was published. The later and more voluminous commentary of 1535 appeared in a French translation as early as 1583 and became a foundation-stone for the French Protestant Church.

Sequoia National Park, Cal.

R. T. DU BRAU.

Der Höhepunkt des Kirchenkampfes.

A.

Wir müssen den Faden der Geschehnisse wieder aufnehmen. Mit jener freien reformierten Synode, von der in früheren Artikeln dieser Serie die Rede war, war der Weg in die Gemeinden gefunden. Es folgte eine Reihe von Bekenntnissynoden auch in sogenannten lutherischen Gebieten. Aber es ist merkwürdig: Das Gute, was auf jener reformierten Synode gesagt worden war, wurde nirgends übertroffen, und der gefährliche reformierte unionistische Einschlag war anderwärts ebenfalls vorhanden — ein Beweis, daß die Führung bei der Zerfahrenheit des volkkirchlichen Luthertums auf die Reformierten übergegangen ist.

Da tagte am 18. und 19. Februar 1934 in Düsseldorf im vorwiegend reformierten Teil der preussischen Union die Freie Evangelische Synode im Rheinland, schon unter bedeutender Laienbeteiligung. Lic. D. Beckmann, Düsseldorf, schlug den uns aus den Äußerungen der Synodalen auf jener reformierten Synode bekannten Bekennterton an in einem Vortrag „Reformatorisches Bekenntnis heute“. Das von uns ausführlich erörterte Barmener Referat Prof. D. Warths bildete auch hier das gegen die Deutschen Christen auf den Schild erhobene theologische Bekenntnis.

Am 7. März 1934 fanden sich Abgesandte aus den bekennnistreuen — wie sie sich jetzt nannten — Gemeinden Berlins und der Mark (von jedem Kirchenkreis zwei Pfarrer und vier Laien, zusammen etwa vierhundert Männer und vierzig Frauen) zu einer Freien Evangelischen Synode in Berlin und Brandenburg in Berlin-Dahlem zusammen. Lic. D. Beckmann wiederholte seinen Vortrag. Prof. Karl Warth's Barmener Erklärung wurde auch wieder vorgetragen. Der be-

reits im vorigen Artikel erwähnte Pfarrer Heinrich Vogel, Dobbrilow, trug seine „Evangelische Antwort auf die gegenwärtige Irrlehre“ vor, das Verständnis des ersten Gebots — die Kirche hat nur e i n e m Herrn zu dienen — als das zentrale Anliegen herausstellend. Man war im Gemeindehaus jenes Pfarrers Martin Niemöller, einstigen U-Boot-Kapitäns, der uns als Führer des Rotbundes 1933 bekannt wurde und der in dem wohl hauptsächlich von ihm herrührenden Heft „Das Bekenntnis der Väter und die bekennende Gemeinde“ (Chr. Kaiser-Verlag, München, 1934) einen durch oft treffende Verwendung der lutherischen Bekenntnisschriften und durch scharfe Antithesen beachtenswerten Beitrag zur Kampfliteratur geschaffen hat.

Aber am gewaltigsten war ohne Zweifel die am 16. März 1934 in Dortmund abgehaltene Westfälische Bekenntnissynode, an die sich am 18. März der Westfälische Gemeindegtag in der Westfalenhalle angeschlossen. Brach doch hier eine ganze Provinz ziemlich geschlossen aus der Kirche des Reichsbischofs aus und bekundete ihre Entschlossenheit, dem Reichsbischof und seinen Kreaturen zum Trotz, ja selbst ungeachtet aller Bedrängnis von staatlicher Seite eine offizielle kirchliche Leitung in aller Form aufrechtzuerhalten und planmäßig immer mehr auszubauen, und zwar unter dem Anspruch, juristisch a l l e s kirchliche Recht, einschließlich der Reichskirchenverfassung, auf ihrer Seite zu haben.

Die „Selbstverantwortung der Gemeinden entsprechend der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung“, und die „geistliche Leitung der Kirche“ wurde besonders betont. Die Evangelische Bekenntnissynode in Westfalen erklärte sich verantwortlich für das geistliche Leben der Kirchenprovinz und rief alle Prediger, Ältesten und Gemeinden auf, den Ratschlägen des zur Leitung der Synode berufenen Bundesrats unter Führung des Präses P. Koch zu folgen.

Die Widerlegung der Deutschen Christen durch Pastor D. Humburg auf dem Gemeindegtag war klassisch. Hier hörte man zum ersten und einzigen Male im deutschen Kirchenkreis sogar ein Bekenntnis zur Verbalinspiration. Die Beteiligung des Kirchenvolks war eine ungeheure: über 20,000 Personen, meist Männer, in der Westfalenhalle, außerdem noch 10,000 in zwei nahen Kirchen. Das Schönste war das Bewußtsein, gerade unter halbstaatlichem Druck: Hier steht Gemeinde Christi.

Die Synode schloß sich „dem Zeugnis und Bekenntnis der Freien Evangelischen Synode im Rheinland vom 18. und 19. Februar als ihrem Zeugnis und Bekenntnis in der brüderlichen Einheit des Glaubens an“ (nahm also ebenfalls jene Barth'schen Thesen „dankebar auf ihre Verantwortung“).

Eine gemeinsame Abendmahlsfeier in der Reinoldikirche, die P. D. von Bodelschwingh, den Ludwig Müller im Sommer 1933 aus dem Amt des Reichsbischofs verdrängt hatte, leitete und bei der Reformierte und „Lutheraner“, sogar der bayerische „Lutherische“ Landesbischof D. Meiser,

miteinander kommunizierten, hatte den gefühlsmäßigen Höhepunkt dieser Synode dargestellt.

Am 29. April 1934 tagte nochmals eine Freie Evangelische Synode im Rheinland.

Die Bekenntnisfront.

Württemberg unter D. Wurm und Bayern unter D. Meiser stießen im Februar 1934 zu den westdeutschen Bekenntnissynoden und schlossen sich der Führung Präses D. Kochs, Hynhausen, an. Hin und her im ganzen Reich bildeten sich Bundesräte.

Da, vom 29. bis 31. Mai 1934 in Warmen, trat diese so gebildete „Bekenntnisfront“ in Erscheinung in der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vorher, im Württembergischen Kampf, hatte im Ulmer Münster schon eine gemeinsame Erklärung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes aufhorchen lassen. Nun wurde der Anspruch, fürs ganze deutsche Reichsgebiet die regelmäßige Deutsche Evangelische Kirche zu sein, wiederholt. NB.: Die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche auf Grund eben jener unierten Verfassung vom 11. Juli 1933 behauptete man zu sein. Denn an der einheitlichen evangelischen Kirche hielt alles, einschließlich Meiser, Bayern, fest. Der gewählte Bundesrat umfaßte denn auch Unierte, „Lutheraner“, und Reformierte, natürlich vor allem Koch, Meiser, Wurm, Niemöller, Bedemann, Asmussen-Altona.

Man erklärte: „Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen“ (Mehrzahl, lutherische und reformierte Bekenntnisse umfassend) „der Reformation neu ans Licht getreten ist.“ „Ihre echte kirchliche Einheit kann die Deutsche Evangelische Kirche nur auf dem Wege gewinnen, daß sie a) die reformatorischen Bekenntnisse wahr und einen organischen Zusammenschluß der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnisses fördert“ (Gedanke von Marahrens: corpus der Lutheraner, der Reformierten, der Unierten innerhalb der einen Kirche); b) der Gemeinde als Trägerin der Wortverkündigung den ihr gebührenden Platz läßt.“

„In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich. Insofern ist die in der Verfassung festgelegte Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Landeskirchen bekenntnismäßig begründet. Bekenntnismäßig gesonderte Landeskirchen dürfen nicht durch Eingliederung ihrer Selbständigkeit beraubt werden. Die von der Reichskirchenregierung bisher vollzogenen Eingliederungen entbehren der Rechtswirksamkeit.“

Beachtenswert für die Rechtslage waren vor allem die Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. E. Fiedler und des Reichsgerichtsrats Flor (vom Reichsgericht in Leipzig). Resultat: Man sprach dem der-

zeitigen Reichskirchenregiment jede Verhandlungsfähigkeit ab, erklärte, nichts mit ihm zu tun haben zu wollen. Das bewußte Ziel überall, Erbin des bisherigen Landeskirchentums zu sein, von den staatlichen Unterstützungen möglichst alles zu behalten und den Weg der Freikirche solange als möglich zu meiden.

Im übrigen kam es zur Gründung eines lutherischen und eines reformierten Konvents von Pastoren, worin heftig um die „gemeinsame theologische Erklärung“ gerungen wurde. Prof. D. Sasse, Erlangen, reiste sogar ab. Schließlich einigte man sich auf Formulierungen, die Asmussen ausführlich beleuchtete. In den dürftigen jeweils mit Schriftwort beginnenden Thesen wurde nichts gesagt, was sich von den vorhergehenden örtlichen Bekenntnisynoden irgendwie abgehoben hätte. Man merkte den Sätzen einen gewissen Kompromißcharakter an. Und in dem schwungvollen Begleitvortrag Asmussens wurde wohl manches etwas präziser definiert; es wurde die Abgrenzung des Begriffes Kirche gegen die Welt, die Auscheidung manches staatskirchlichen Giftes, auch des der „Kirchenregimentlichen“ Idee, gut herausgearbeitet, aber im übrigen nirgends im Sinne des bekennnistreuen Luthertums gegen Barth und den Calvinismus Front gemacht; ja es wurde nicht einmal das Material- und Formalprinzip der Reformation klar bekannt und vertreten. Asmussen sagte gleich zu Anfang: „Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade weil wir unsern verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.“ „Uns als Schülern der Reformation geht es darum, das Gespräch dort wieder anzuknüpfen, wo es im sechzehnten Jahrhundert abgebrochen worden ist, nicht aber darum, den Ausgangspunkt im siebzehnten Jahrhundert zu wählen.“

Besser waren gewisse praktische Beschlüsse im Blick auf den in der Staats- und Landeskirche katastrophal vernachlässigten Gemeindeaufbau, die sich an den Vortrag von P. Schulz, Barmen, angeschlossen: „1. Unter Zurückstellung aller äußerlichen Vereins- und Wohlfahrtsarbeit ist alle Kraft auf die zentrale Aufgabe der Verkündigung, der Sakramentsverwaltung, der Seelsorge, der biblischen Schulung zu richten, mit dem Ziel, daß die Gemeindeglieder selbständig werden im Umgang mit dem Wort und dadurch fähig zum Dienst am Bruder. 2. Gegenüber einem liberalistischen, verweltlichten Gemeindebegriff, der von der Summe oder gar der Majorität der augenblicklich lebenden Kirchensteuerzahler oder Wähler und ihren Ansichten und Wünschen ausgeht, ist der Gemeindebegriff des Neuen Testaments und der Reformation den Gemeindegliedern zu erklären und einzuprägen. Es gibt nur die gemeinsame Verantwortung der Gemeinde vor ihrem Herrn. Diese geistliche Ver-

antwortung ist vom Amt der Verkündigung in Verbindung mit den Hörern des Wortes aufzustellen und im Gemeindeleben unerbittlich geltend zu machen. Auf diese geistliche Verantwortung ist das Ältestenamt zu gründen; ebenso ist alles kirchliche Wählen von hier aus zu bestimmen.“

Uns fiel dabei der Aufsatz der Pfarrer der Tullumer Synode (Neue Kirche im neuen Staat, Bertelsmann, Gütersloh, 1933, S. 17) ein: „Das Kirchenvolk“ (das bedeutet in Deutschland Herrn Omnes, Kretzki und Plethi) „ist nicht Subjekt, sondern Objekt des kirchlichen Handelns. Subjekt des kirchlichen Handelns ist in der kirchlichen Gemeinde die Abendmahlsgemeinde.“ „Aufgenommen in die Abendmahlsgemeinde wird derjenige, der um Aufnahme bittet, sich nach einem Vorbereitungsunterricht in der ersten, mit einem Bekenntnisakt zu verbindenden Abendmahlsfeier vor dem Presbyterium auf das Bekenntnis der Gemeinde verpflichtet und sich der Zuchtübung der Gemeinde freiwillig unterwirft.“

Auch das neue Heft der „Gemeindefirche“ (Hans Harder-Verlag, Altona, 1934) fiel uns ein.

Nachdem wir die inneren Kräfte, die einander gegenüberstehen, kennengelernt haben, müssen wir die allgemeine Geschichte des Kirchenkampfes weiterführen.

B.

Im Sommer und Frühherbst 1934 zogen sich die Wolken an dem über dem evangelischen Deutschland lagernden Gewitterhimmel von neuem zusammen. Das Barometer stand auf Sturm. Das sah man trotz des Verbots aller öffentlichen Erörterung des Kirchenstreits durch den Reichsinnenminister.

Nachdem alle Kirchen außer Württemberg und Bayern und der reformierten Landeskirche von Hannover (Sitz: Aurich) eingegliedert waren, sah der Reichsbischof die Zeit gekommen, die Nationalsynode auf den 9. August 1934 nach Wittenberg einzuberufen. Sie war ja im Jahre 1933 auf Grund der Juliwahlen aus fast lauter Deutschen Christen gebildet worden. Immerhin, ein Teil war, von dieser kirchenpolitischen Gruppe enttäuscht, vereselt weggegangen, darunter gerade die bedeutendsten, wie etwa Professor Fezer, Tübingen, der seinerzeit die Wahl Müllers feierlich verkündigt hatte. „To make assurance doubly sure“, schien es deshalb geraten, eine Anzahl der vor Jahresfrist auf vier Jahre gewählten Abgeordneten vor Zusammentritt der Synode auszuschießen. Und da die Deutschen Christen denken: „Das heilige Ziel ist alles; es rechtfertigt wohl auch die Mittel“, und da der Reichsbischof denkt: „Le loi, c'est moi“, so ging's. Nach seinem Gesetz vom 7. Juli 1934 durften praktisch nur die erscheinen, denen es das geistliche Ministerium zubilligen wollte. So konnten von insgesamt sechzig Mitgliedern einundzwanzig gestrichen und durch neue ersetzt werden. Am 9. August kamen denn ganze sechs Mann der Opposition: Oberkirchenrat D. Brecht

und Rektor Lauerer aus Bayern, Oberkirchenrat D. Pressel und ein Dr. med. Nibler aus Württemberg, Bischof D. Zänker aus Breslau und der frühere unierte Kirchenminister Prof. D. Beyer aus Greifswald. Sie hielten Strafreden, in denen sie den Gegnern Häresie, Verwüstung der Kirche, Rechtsbruch und Lügenhaftigkeit vorwarfen. Die Mehrheit ließ alles schweigend über sich ergehen. Über die Gesetze, die sie dann gegen ein paar Stimmen annahm, sagt ein Bericht:

„Künftig wird die Reichskirche allein das Recht haben, Kirchengesetze zu erlassen. Die Nationalsynode hat nur beratende Stimme. Die Kirchenfahne, die sich die Volkskirchen vor einigen Jahren zugelegt hatten (weiße Fahne mit violettem Kreuz), ist abgeschafft worden; in Zukunft sollen die Kirchengebäude bei gegebenen Anlässen nur noch mit den beiden Fahnen des Reichs (und etwa der Landesfahne) beslaggt werden. Außer dem Ordinationsgelübde, das unverändert bleibt, müssen alle ‚Geistlichen‘ der Reichskirche in Zukunft bei ihrem Amtsantritt den folgenden Diensteid leisten: ‚Ich, N. N., schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem andern geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des deutschen Volkes und Staates, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein und für das deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetzen werde; weiter, daß ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amtes gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, daß ich als rechter Verkündiger und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und in Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe!‘ — Durch ein besonderes Gesetz hat ferner die Nationalsynode alle gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen, die der Reichsbischof oder das Geistliche Ministerium oder der Reichsbischof als Landesbischof der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union bisher, insbesondere zur Ordnung der Deutschen Evangelischen Kirche oder einzelner Landeskirchen und zur Regelung des Verhältnisses der Deutschen Evangelischen Kirche zu den Landeskirchen getroffen haben, nachträglich für rechtmäßig erklärt und bestätigt. Bekanntlich waren diese Verordnungen usw. von den Vertretern der kirchlichen Opposition und von verschiedenen Juristen zum Teil für rechtsungültig erklärt worden.“

Bei dem ersten Gesetz ist zu beachten, daß es die selbständige Verwaltung aller Landeskirchen beseitigte, mit andern Worten, auch den drei noch nicht eingegliederten Kirchen alle Rechtsgrundlage zu entziehen suchte, weshalb es denn auch die Bestimmung enthielt: „Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche trifft Bestimmung darüber, wann und für welchen Bereich die Vorschriften des Abs. 1 und des

Abf. 3, soweit sie sich auf den Erlaß von Gesetzen der Landeskirchen beziehen, in Kraft treten.“ — Eine Denkschrift, die der Reichsbischof verteilen ließ, befaßte sich mit dem Verhältnis von Christentum und Politik, und eine andere, stellenweise sehr listige, stellenweise frech unierte, mit dem Bekenntnis.¹⁾ Beide stammten offenbar von E. Hirsch.

Es war nur selbstverständlich, daß schon fünf Tage später die bayerische Kirchenregierung ein ausführliches Schreiben an den Reichsinnenminister gehen ließ, das schließt: „Die Nationalsynode 1934 hat den Frieden neuerdings in weite Ferne gerückt; für die Einigkeit des deutschen Volkes ist dies tief zu bedauern. In Sorge um Volk und Kirche bitten wir, den neuen, die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche grundlegend ändernden Gesetzen der Reichskirchenregierung die Anerkennung zu versagen; wir selbst sind entschlossen — und mit uns die württembergische Nachbarkirche —, der derzeitigen Reichskirchenregierung in keinem Stück Gefolgschaft zu leisten.“ (Gez. Meiser.)

Am 23. August tagte die bayerische Landessynode. Nach längerer bewegter Aussprache erklärte sie einstimmig, „daß die Haltung der derzeitigen Reichskirchenregierung es unmöglich macht, die Eingliederung unter den gegenwärtigen Umständen zu vollziehen“. Aber im Verfolg der alten kirchenpolitischen Linie, auf der Meiser ein Jahr davor die unierte-papistische Reichskirchenverfassung mit anzunehmen vermocht hatte, erklärte diese Synode ebenso einstimmig, daß sie sich für eine starke und in sich einige Deutsche Evangelische Kirche einsetze und bereit sei, „auf dem Boden der durchs Reich garantierten Reichskirchenverfassung vom 11. Juli 1933, die von der derzeitigen Reichskirchenregierung willkürlich verlassen wurde, zu arbeiten“. Der Neuenbottelauer „Freimund“ aber bekannte wenigstens etwa einen Monat später, daß er sich durch Gutheißung jener Verfassung versündigt habe.

Der bayerische Landesbischof und sein Landeskirchenrat veröffentlichten in ihrem Amtsblatt vom 22. August 1934 noch eine Begründung ihrer Stellung gegen die Eingliederung (weil Bayern eine evangelisch-lutherische Landeskirche sei) und lehnten besonders den Diensteid unter ausführlicher Verufung auf Schrift und Bekenntnis ab. Der Kreis wurde weiter gezogen durch eine Gründung, über die die „Evangelisch-lutherische Freikirche“, wie folgt, berichtete:

„Ein ‚Lutherischer Rat‘ ist Ende August in Hannover gegründet worden, welcher die Nöte und Fragen der Lutherischen Kirche behandeln und die Lutherische Kirche selbst in entscheidender Weise zur Geltung bringen soll.“ So lesen wir in der von Prof. D. Ulmer herausgegebenen Halbmonatsschrift „Lutherische Kirche“. Wir fürchten, daß es auch diesem neuen Gebilde nicht gelingen wird, die Lutherische Lehre und Kirche zur Geltung zu bringen, wenn die Männer, die ihm angehören, es nicht wagen, wirklich zu handeln und die Scheidung, die Gott haben will, zu

1) Vgl. Jahrgang V dieser Zeitschrift, S. 959 ff., wo D. Althaus' Kritik zitiert wurde.

vollziehen. Außer den Landesbischöfen von Bayern, Hannover und Württemberg und den Erlanger Professoren Althaus und Ulmer sowie dem Herausgeber der 'Kirchenzeitung', W. Laible, gehören auch die aus der Union stammenden Superintendenten Bänker und Böllner und Prof. Schreiner diesem 'Lutherischen Rat' an. In einer Kundgebung gegen die Berliner Nationalsynode vom 9. August, die von diesen Männern ausgegangen ist, heißt es am Schluß: „Eine Beseitigung des für Kirche und Volk schädlichen Zwiespaltes in der Kirche ist nach unserer festen Überzeugung nur dann möglich, wenn die Reichskirchenregierung in letzter Stunde auf den Weg klarer Gesetzmäßigkeit zurückkehrt, den Gewissensbedenken der lutherischen Kirchen vollauf Rechnung trägt und der inneren Not der Pfarrerschaft, vor allem in Sachen des Eides, ein Ende macht.“ Glaubt man wirklich, auf diese Weise die lutherische Kirche zur Geltung bringen zu können?“

Der Gegenschlag ließ nicht lange auf sich warten. Am 3. September 1934 schon verfügte der Rechtswalter der Reichskirche, Dr. Jäger, die Eingliederung der Württembergischen und Bährischen Kirchen. Nun ging's heiß her. Wir konnten's aus nächster Nähe beobachten. Jäger erschien am 9. September 1934 in Stuttgart in Begleitung eines Berliner Konsistorialpräsidenten Walzer. Den Landesbischof D. Wurm beurlaubte er wegen angeblicher finanzieller Verfehlungen — dieser hatte Gelder gegen einen Zugriff der Reichskirchenregierung bei einer dritten Stelle sicherstellen wollen. Wurms Verater mußte ebenfalls gehen. Oberkirchenrat Pressel hat dabei Jäger jenes Geständnis über die beabsichtigte Nationalkirche für alle Deutschen, einschließlich der Katholiken, entwunden. Kommissare wurden eingesetzt, eine Siegesfeier der Deutschen Christen mit dem üblichen Trara abgehalten. Die hiesigen weltlichen Parteispitzen waren — sehr im Gegensatz zu ihren klügeren bährischen Kollegen — auch mit Leib und Seele dabei. So erklärt es sich, daß D. Wurm eine Woche Hausarrest bekam und alle Kundgebungen gegen die Reichskirche verboten wurden. Aber die kirchlichen Volkskreise taten nicht mit. Menschenmengen brachten nach den Sonntagvormittagsgottesdiensten dem „gefangenen“ Landesbischof Obationen dar. Die Stuttgarter Kirchen waren fast leer, wenn einbeauftragter des Kommissars predigte, sonst übervoll. Alle verbotenen Berichte über die Vorgänge machten maschinenschriftlich die Runde.

Inzwischen gefiel es Ludwig Müller, im unierten Berliner Dom seine Inthronisation nachzuholen — allerdings ohne daß sich staatliche Spitzen zeigten. Eine treulutherische Zeitschrift berichtete: „Die Einführung des Reichsbischofs Ludwig Müller, die schon für den Dezember vorigen Jahres in Aussicht genommen war, hat nun am 23. September im Dom zu Berlin unter großen Feierlichkeiten stattgefunden, über die unsere Leser durch die Tageszeitungen unterrichtet sind. Damit hat die Machtpolitik der Deutschen Christen innerhalb der Reichskirche einen vorläufigen Abschluß gefunden.“

Die Schlappe des Reichsbischofs.

In Württemberg hatte der Reichsbischof noch keinen Sieg errufen. Doch die eigentliche Schlappe holte er sich in Bayern. Dort erschien ebenfalls sein Rechtswalter Dr. Jäger, und zwar am 11. Oktober 1934, um den Landeskirchenrat mit samt Landesbischof abzusehen. Er ging rüde vor. D. Meiser wurde, wie vorher D. Wurm, am 12. Oktober mit Hausarrest bedacht, obschon selbst der hochangesehene dortige Reichsstatthalter Hiltlers, General von Epp, mit der ganzen gewaltsamen „Eingliederung“ durchaus nicht einverstanden war und das Reichsamt für kulturelle Befriedigung in Berlin auch andere Gedanken hatte. Zwei Kommissare wurden eingesetzt und die Landeskirchen in Franken und Oberbayern auseinandergerissen. Aber fast die ganze Pfarrerschaft nahm öffentlich in den Kirchen Stellung dagegen, und bald entstand eine solche Volksbewegung dagegen, an der sich überall alte nationalsozialistische Kämpfer beteiligten, daß dem Gauleiter von Mittelfranken, Herrn Julius Streicher, die Sache so bedenklich erschien, daß er die gesamte Pfarrerschaft von Nürnberg versammelte. Nach Aussprache mit ihnen berichtete er dem Reichskanzler und Führer, was diesen veranlaßte, am 28. Oktober 1934 die beiden süddeutschen Landesbischofe und den hannoverschen Landesbischof Mahrhrens telegraphisch zu sich zu bitten, dagegen den Reichsbischof Müller zur Ablegung des Beamteneides nicht zu empfangen. Bald darauf zog dieser die Kommissare aus Süddeutschland zurück. In Bayern war das gar nicht mehr nötig. Sie waren längst hinausgeworfen. In Württemberg aber hatte der einstige Pfarrer in Simmersfeld, der nunmehrige Studienrat Rehm, sich das Extrastüdtlein geleistet, mit einer Bande — so muß man es schon nennen — das Dienstgebäude des Oberkirchenrats besetzt zu halten.

Besonders fatal für die Reichskirchenregierung und für diejenigen staatlichen Organe, die sie bisher gestützt hatten, waren die gerichtlichen Entscheidungen, die fast überall im Reich den Abgesetzten recht gaben. Auch im Justizministerium war man der Ansicht, daß Müller seit 1934 den Rechtsboden verlassen hatte. Das führte zu Kämpfen im Schoß der Deutschen Christen und schließlich zum Sturz Jägers, der zunächst dem Reichsbischof mitteilte, er habe seine äußere Aufgabe beendet, der Reichsbischof solle einen Bischofsrat einberufen. Dann aber verschwand Jäger nicht nur aus allen kirchlichen, sondern auch aus allen politischen Ämtern. Der deutsch-christliche Bischofsrat tagte. Man hörte nur, daß er den Reichsbischof ermunterte, sein Amt weiterzuführen! Am 20. November 1934 aber erschienen im Gesetzsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche folgende laionischen Verordnungen:

„Auf Grund des Artikels 6, Abs. 1, der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich, um die verfassungsmäßige Bildung des geistlichen Ministeriums zu ermöglichen, was folgt:

„1. Die Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 26. Januar 1934,

das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 2. März 1934 und das Kirchengesetz über die Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Landeskirchen vom 9. August 1934 werden für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit der Wirkung aufgehoben, daß das ältere Recht wieder in Kraft tritt."

"Die Verordnung zur Sicherung einheitlicher Führung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 26. Januar 1934, die Verordnung betreffend die Aufhebung des Amtes des Präsidenten, des weltlichen und geistigen Vizepräsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5. Februar 1934 und die Verordnung über die Übertragung der Befugnisse des Landesbischofs auf die Deutsche Evangelische Kirche vom 1. März 1934 werden mit der Wirkung aufgehoben, daß das ältere Recht wieder in Kraft tritt."

Mit diesen Verordnungen hatte Müller seine ganze Gesetzgebungsarbeit des vergangenen Jahres wieder rückgängig gemacht. Der am 9. August beschlossene horrende Diensteid der Pastoren war schon vorher zugunsten eines einfachen politischen Beamteneides (!) gegenüber dem Staat, wie ihn früher die Könige von ihren Pfarrern forderten, fallen gelassen.

Am Rande vermerken wir die wiederholte Ablehnung Müllers durch die große Mehrzahl der Universitätsprofessoren und den Ausbruch von Schleswig-Holstein und von Braunschweig aus dem reichsbischöflichen Gefüge.

Ende des Jahres wurde die Beschränkung aller Äußerungen über die Kirchenfrage in Versammlungen oder Presse noch schärfer — ein Beweis für die Nervosität des Staates auf diesem Gebiet. Am 7. Dezember 1934 erging sich der Reichsinnenminister Dr. Fricd in Wiesbaden in scharfen Angriffen gegen die Bekenntnisfront als einen politischen Gefahrenherd. Daraufhin schrieb ihm D. Marahrens am nächsten Tag: „Unausgesetzt gehen heute die Nachrichten ein, die aus Anlaß der gestern in Wiesbaden gehaltenen Rede unter stärkster Ablehnung staatsfeindlicher Gesinnung eine sofortige Unterjuchung des Vorwurfs fordern, daß sich unter dem Deckmantel kirchlicher Belange staatsfeindliche Elemente sammeln. Da die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche das größte Interesse daran hat, die grundsätzliche Ablehnung aller reaktionären Bestrebungen und politischen Machenschaften durch sie zu erweisen, spreche ich Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsminister, die Bitte aus, mir in das im Reichsministerium des Innern etwa vorliegende Material, auf das sich jene Vorwürfe stützen, Einblick zu gewähren. Die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ist entschlossen, eindeutig klar werden zu lassen, daß sie keine irgendwie gegen den nationalsozialistischen Staat gerichteten Bestrebungen in ihrer Gefolgschaft duldet. Es soll deutlich werden, daß die der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche ange-

schlossenen Landeskirchen, Bruderräte und freien Verbände keinen andern Wunsch haben, als im Gehorsam unter dem Wort Gottes und dem darin an uns ergehenden Auftrage Gottes dem deutschen Volke und seinem Führer zu dienen und bei dem großen Werke des Aufbaus zu helfen. Berlin, den 8. Dezember 1934." (Bez. D. Marahrens.)

Wie aus diesem Schreiben zu sehen ist, hatte sich nun in den vorhergehenden Wochen eine von allen Kreisen der Opposition gegen Müller anerkannte „vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ in Berlin etabliert, an deren Spitze wir nicht den nominell unierten Präses D. Koch, Dönhäusen, sondern den nominell lutherischen Landesbischof D. Marahrens von Hannover sehen, nachdem dieser in der Provinz Hannover seine Gegner besiegt hatte.²⁾

In den Tagen vor Weihnachten blieb alles still.

Wir machten uns im Dezember folgende Aufzeichnung: „Aber der Kirchenkampf ist nicht zu Ende. Die Bekenntnisfront hat weder den Sieg, noch ist sie eine wirkliche Bekenntnisfront. Uniert, reformiert, lutherisch, geht bei ihr durcheinander; ja auch alte Liberale sind dabei. Der Staat wird sie kaum gegen die Deutschen Christen in den Sattel heben. Aber was wird er tun? Wird er überhaupt die finanzielle Unterstützung der evangelischen Kirche zurückziehen, wie Göttschall am 13. dieses Monats in Trier drohte? Will man denn immer noch keine freie Kirche, nicht einmal in den besseren landeskirchlichen Kreisen? Geht der Kampf darum, wen der Staat bezahlen und stützen soll, Deutsche Christen oder Bekenntnisfrontler? — Letzten Endes, was will der Staat? Wird er seine rassistische Weltanschauung als überreligion durchzusetzen suchen oder in nüchternere Weise die Gewissensgrenzen der Christen anerkennen?

„Für die Gewissensfreiheit ist es gut, daß die Deutschen Christen über ihre eigenen Schritte stolpern mußten. Für die Gewissen ist es gut, daß das Jahr 1934 viel Kampf brachte.“

Stuttgart und London.

B. S. J.

Medieval Religious Pageantry and Its Modern Revival.

As every student of the modern drama has learned from the careful research work of Chambers, Creizenach, and particularly of Prof. Karl Young, this form of art had its origin in the liturgy of the medieval Church. During the period from the tenth to the four-

2) Vgl. den Bericht, der bereits in dieser Zeitschrift im laufenden Jahrgang auf Seite 147 ff. über die Bekenntnisynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 18. bis 20. Oktober 1934 in Berlin-Dahlem erschienen ist. Die Beschlüsse über das „kirchliche Notrecht“ sind dort verzeichnet.